Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 330. **Dienstag** den 25. November 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Einladung

zu den Generalversammlungen der Ortskrankencassen für Leipzig und Umgegend.

Nachdem für die Ortskrankencassen I, II, III, IV und V auf

Mittwoch, den 26. lauf. Mts., Abends 7 Uhr,
für die Ortskrankencassen VI, VII, VIII, IX und X auf
Donnerstag, den 27. lauf. Mts., Abends 7 Uhr,
für die Ortskrankencassen XI, XII, XIII und XIV auf
Freitag, den 28. lauf. Mts., Abends 7 Uhr
und für die Ortskrankencassen XV, XVI, XVII und XVIII auf
Sonnabend, den 29. lauf. Mts., Abends 7 Uhr

Generalversammlung anberaumt und als Versammlungslocal für
die Ortskrankencassen I, VI, XI und XV
das Zimmer Nr. 111 im Stadthause, Obstmarkt 3, II.,
für die Ortskrankencassen II, VII und XVI
das Zimmer Nr. 87 im Stadthause, Obstmarkt 3, I.,
für die Ortskrankencassen III, VIII, XII und XVII
das Zimmer Nr. 5 des Krankenversicherungsamtes, Weststraße 77, I.,
für die Ortskrankencassen IV, IX, XIII und XVIII
das Zimmer Nr. 6 des Krankenversicherungsamtes, Weststraße 77, I.,
endlich für die Ortskrankencassen V, X und XIV
das Zimmer Nr. 7 des Krankenversicherungsamtes, Weststraße 77, I.

bestimmt worden ist, so wird dies hiermit bekannt gemacht.

Zur Tagesordnung stehen für die sämmtlichen Ortskrankencassen
1) Wahl des Vorstandes,
2) Beschlußfassung über Zutritt zu einem Local-Verbande im Sinne des § 46 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Sofort nach Feststellung der Wahlen werden die Gewählten zur Generalversammlung nochmals schriftlich geladen werden.

Leipzig, den 17. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei 15 ℳ Strafe für jeden Contraventionsfall **Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen und öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf.**

Zur Ablagerung von Schnee und Eis sind folgende Orte bestimmt:
1) Der öffentliche Schuttabladeplatz **hinter dem neuen Schützenhaus,**
2) ein Feldstück an der **verlängerten Bayerischen Straße** in der Nähe der 6. Bürgerschule,
3) eine zwischen dem neuen Friedhofe und dem Windmühlenwege in Leipziger Flur gelegene Parzelle,
4) die **nach dem Rosenthal zu gelegene Hälfte des Exercierplatzes** bei Gohlis.

Die vorgedachten Plätze sind durch Placattafeln bezeichnet.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer, beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung: **bei Schneefall und Frost längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke den Fußweg und die Tagerinnen von Schnee und Eis reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn bis zu deren Mitte zusammenschaufeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinnen in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen,** mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften die Schuldigen Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßige Haftstrafe zu erwarten haben.

Leipzig, am 24. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung,

das Knallen mit Schlittenpeitschen betreffend.

Die früheren Bekanntmachungen des unterzeichneten Polizeiamts vom 30. December 1860 und 3. December 1869, wonach das **Knallen mit Schlittenpeitschen** auf sämmtlichen Straßen der inneren Stadt wie der **Vorstädte** verboten ist, werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieses Verbot sich **auch** auf die **Ringstraße** bezieht und daß eine Ausnahme bezüglich dieser Straße um so weniger statthaft erscheint, als der Verkehr gerade dort und insbesondere mit Rücksicht auf die Pferdebahn ein sehr reger ist.

Die Schutzmannschaft ist angewiesen, **streng darüber zu wachen,** daß der gedachten Anordnung nachgegangen werde, und haben Zuwiderhandelnde nicht nur Bestrafung auf Grund **§. 360, II.** des R.-St.-G.-B., sondern auch Wegnahme der Peitsche zu gewärtigen.

Leipzig, den 24. November 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der im Jahre 1885 erforderlichen Schleußen-Sohlstücke aus Granit soll an einen oder mehrere Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferungen können von unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, bezogen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Lieferung von Schleußen-Sohlstücken"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 6. December dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 20. November 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung,

den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des **am 17. December 1884 beginnenden Christmarktes,** auf welchem feilzubieten **nur hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis zum **Sonnabend, den 29. November dieses Jahres,** bei unserem Marktvoigte (Naschmarkt 1, 2. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 ₰ zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm angewiesenen Stand nicht **spätestens am 10. December** besetzt hat, ist desselben **verlustig,** hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt Donnerstag, den 11. December dieses Jahres, auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch während der Markttage vom Sonnabend, den 13. December an, den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpferplatzes gestattet.

An den in den Christmarkt fallenden 3 Wochenmarkttagen, also am 18., 20. und 23. December, ist die Dauer des Marktes an eine bestimmte **Schlußzeit nicht** gebunden.

4) Der **Aufbau** der **Buden** auf dem Christmarkte ist vom Sonntage, den 14. December ab, an diesem Tage jedoch erst nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes, also nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet. Das Auspacken und Einräumen der Waaren darf nicht vor Mittags **12 Uhr** des 16. December beginnen.

5) Der Verkauf der Waaren findet bis zum **24. December** 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 21. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen **erst nach** beendigtem Vormittagsgottesdienste, also nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen **nur ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen oder sonst hier wohnhaft** sind, und es werden alle Stände **sofort eingezogen,** an denen **auswärts wohnhafte selbstständige Personen,** welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatze zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternachts 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumen der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeholzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen, und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvoigts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender **Haftstrafe** geahndet werden.

Leipzig, am 10. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Gewölbe-Vermiethung.

Eingetretener Umstände halber soll die z. Z. an die Firma H. Schuroth Nachf. vermiethete Abtheilung **Nr. 1 der Verkaufshalle** Petersteinweg Nr. 11 (Grüne Linde) nebst **4 Niederlagen** im Erdgeschoß der Seitengebäude ebendaselbst auf die **drei Jahre 1885 bis mit 1887**
Dienstag, den 2. December ds. Js.,
Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 20. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stieß.

Beseitigung des Frachtzuschlags für sperrige Güter.

Der Eisenbahntarif-Commission und dem Ausschusse der Verkehrs-Interessenten in Berlin liegt der Antrag vor, **den Frachtzuschlag für sperrige Güter zu beseitigen und die einzelnen jetzt als sperrig aufgeführten Güter in die Aufzählung der Güter der Specialtarife einzureihen.**

Der Verkehrs-Ausschuß der Handelskammer, welchem diese Frage zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen ist, neigt sich der Ansicht zu, daß eine solche Aenderung, so wünschenswerth sie für einzelne Geschäftszweige sein möge, nicht im Interesse des Gesammtverkehrs liege; er hat jedoch beschlossen, vor Erstattung eines Berichtes den Betheiligten Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansichte zu bieten, und es werden dieselben daher aufgefordert, solche

bis zum 26. ds. Mts.

schriftlich an das Bureau der Handelskammer, Neumarkt 19, I., gelangen zu lassen.

Leipzig, den 19. November 1884.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
Wachsmuth. Dr. Geisel, S.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erhaltener Anzeige zufolge:

1) Eine **Frauenjacke** von roth- und grüngemustertem halbwollenen Stoff, mit Sammetkragen von schwarzem Sammet und ebensolchen Aermelaufschlägen, ein Paar **Handschuhe** von schwarzem Plüsch und ein Paar baumwollene **Frauenstrümpfe,** aus einer Arbeitsstube in Nr. 52 der Sebastian Bachstraße, vom 31. vorigen bis 1. ds. Mts.;

2) eine braunwollene **Leibjacke** mit braunseidener Einfassung, welche zur Schau an einem Geschäftslocale in Nr. 24 der Grimm. Straße gehangen hat, am 15. ds. Mts. Abends;

3) ein schwarzledernes **Portemonnaie** mit gelbem Bügel und einem Inhalte von 2 ℳ, in einem Zweimarkstücke, aus einer Wohnung in Nr. 30 der Fichtestraße, am 16. ds. Mts. Abends;

4) ein **Winterpaletot** von dunkelbraunem Diagonal, mit braunem Sammetkragen, einer Reihe Knöpfen, verdeckter Patterie und schwarzem Futter, ein Paar **Beinkleider** von grauem weißgestreiften Stoff, mit schwarz- und rothgestreiften Hosenträgern und schwarzen Knöpfen, beide Stücke neu, welche zur Schau an einem Geschäftslocale in Nr. 20 am Ranstädter Steinweg ausgehangen haben, am 17. ds. Mts. Abends;

5) eine goldene **Damen-Remontoiruhr** mit geriefter Rückseite und derselbigen Schildchen, in welches der Name „B. Wolf" eingraviert ist, nebst kurzer, goldener, kleingegliederter **Kette** mit Quaste, Beides in einem schwarzen, mit rothem Plüsch ausgelegten **Etui** verwahrt, aus einer Schlafstube in Nr. 18 der Kurprinzstraße, am 18. ds. Mts. Nachmittags;

6) ein **Frauenpaletot von dunklem starken Stoff,** mit einer Reihe schwarzübersponnener Knöpfen, ein **Kleid** von braunem Kasch-mir mit einer Reihe Perlmutterknöpfen, grauem Ausputz und Plüschbalbeln und eine **Taille** von schwarzem Sammet, mit gezacktem Kragen, einer Reihe kleiner Hornknöpfe und grauem Futter, aus einer Wohnung in Nr. 12 der Wiesenstraße in der Zeit vom 10. bis 19. ds. Mts.;

7) ein Paar **Hosen** von schwarzem Stoffe, im Kreuze aufgebessert, aus einer Wohnung in Nr. 53 der Arndtstraße, am 20. ds. Mts. Vormittags;

8) ein **Packet,** enthaltend sechzehn Paar div. **Knabenhosen** von dunkelgrauem gemusterten Cassinet, aus einem Geschäftslocale in Nr. 71 am Brühl, am nämlichen Tage Nachmittags;

9) ein Paar **Hosen** von dunkelbraunem schwarzcarrirten Stoff, mit Messingknöpfen, aus dem Vorsaal einer Wohnung in Nr. 40 der Petersstraße, vom 18. bis 19. ds. Mts.;

10) ein Paar **Hosen von hellgrauem Stoffe,** mit gelben Knöpfen, ferner ein **Leihhausschein** über eine goldene Damen-Cylinderuhr, aus einer Schlafkammer in Nr. 13 der Lützowstraße, vom 20. bis 21. ds. Mts.;

11) ein **Winterüberzieher** von blauem geflocktem Stoff, mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen Knöpfen, Seitentaschen mit Patten, buntgestreiftem wollenen Futter und Aermchen als Henkel, — in einer Tasche befanden sich ein Paar braune **Glacehandschuhe,** — aus dem Vorsaal eines Gastlocales in Nr. 44 der Ritterstraße, am 21. ds. Mts. Nachmittags;

12) ein altes braunledernes **Portemonnaie** mit weißem Bügel, enthaltend ca. **13** ℳ, in einem Thaler, vier Zweimarkstücken und kleiner Münze, sowie einen Taschenkalender, mittelst **Taschendiebstahls** in der Katharinenstraße, am 22. ds. Mts. Vormittags;

13) ein **Bündchen** in grauer Leinwand, sign. W. 190, enthaltend ein Stück graues rothgestreiftes **Zeug zu Bettinletts,** 39,6 m haltend, von einem Wagen, welcher im Brühl gestanden hat, am gleichen Tage Nachmittags;

14) drei buntfarbige seidene **Schlipse** nebst **Busennadeln,** aus einem Schaukasten, welcher vor einem Geschäftslocale in Nr. 47 der Reichsstraße angebracht ist, an demselben Tage Abends;

15) **sechs Flaschen bayerisches Bier,** aus einem Handwagen, welcher in der Gellertstraße gestanden hat, zu gleicher Zeit;

16) zwei **Mannshemden** von schwarz- und weißgestreiftem bez. braun- und weißgestreiftem Vama, neu, aus der Flur des Hauses Nr. 76/77 der Weststraße, zu derselben Zeit;

17) ein **Herbstüberzieher** von braunem, ziemlich glattem Stoff, fast neu, mit einer Reihe Hornknöpfen und schwarzem Futter, aus dem Restaurationslocale in Nr. 54 der Reichsstraße, an demselben Abend;

18) eine eiserne **Cassette,** ca. 30 cm lang, 20 cm breit und 15 cm hoch, enthaltend 65 ℳ, in einer Doppelkrone, drei Kronen und kleiner Silbermünze, ferner ein **Ersatzreserveschein,** zwei **Concessionsscheine,** ein **Einlagebuch** von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, ein **Sparcassenbuch** der hiesigen Sparcasse und ein **Schlachtsteuerbefreiungsschein,** sämmtlich auf Rich. Geißel lautend, aus einem Geschäftslocale in Nr. 44 der Waldstraße, gleichfalls am 22. ds. Mts. Abends;

19) ein dunkelgrauer **Sommerüberzieher** mit dunkelbraunen Sammetkragen und gestreiftem wollenen Futter, ferner eine **Weckuhr** in messingenem Gehäuse, aus dem Vorsaal einer Wohnung in Nr. 6 der Halle'schen Straße, in der Zeit vom 12. bis 23. ds. Mts.;

20) ein Paar rindlederne **Mannsschuhe,** zum Schnüren, aus einer Fremdenstube in Nr. 65 der Sternwartenstraße, am 20. ds. Mts. Abends;

21) ein Paar kalblederne **Halbstiefeln,** ein Paar **Filzstiefeln,** ein breites **Handbeil,** ein **Tengelstock,** ein **Tengelhammer,** ein hölzerner **Hammer** und sechs alte grauleinene **Säcke,** mittelst **Einbruchs** aus einer Kellerabtheilung in Nr. 68 der Südstraße, am 22. ds. Mts. Nachmittags;

22) ein Paar rindlederne **Halbstiefeln,** ein Paar **Frauenstiefeletten** von Kalbleder, ein Paar **Mannsschuhe** von Kalbleder mit Gummizwickel, ein Paar **Handschuhe** von grüngemustertem Plüsch, ein Paar **ebensolche** von Kalbleder, zwei Paar **Mädchenstiefeln** von Kalbleder, ein Paar **dergleichen** von Chagrinleder, ein Paar solche **Promenadenschuhe,** ein Paar **Turnschuhe** für Knaben, zwei Paar **Mädchenstiefeletten** mit Oesen, sowie eine Anzahl einzelne **Stiefeletten** bez. **Schuhe** von Lack resp. Kalbleder, mittelst **Einbruchs** aus einem Schaukasten, welcher am Grundstück Nr. 41 der Zeitzer Straße angebracht ist, in der Nacht vom 22. zum 23. ds. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 24. November 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. Deucke.

Freiwillige Versteigerung.

Erbtheilungshalber sollen
den 27. November 1884, Vormittags 10 Uhr,
die zu dem Nachlasse des Beutlers und Mützenmachers **Friedrich Moritz Geißler** in Lausigk gehörigen Grundstücke:
1) das Haus Fol. 215 und
2) das Feld Fol. 443 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lausigk,

von welchen das unter 1 auf 14,000 ℳ und das unter 2 auf 225 ℳ gerichtlich gewürdert worden ist, im Nachlaßhause in Lausigk gerichtlich versteigert werden, was unter Verweisung auf den im Gasthof „zum Engel" in Lausigk aufgehängten Anschlag und mit dem Bemerken, daß in dem Hause seit 25 Jahren ein Mützenmacher-, Beutler-, Kürschner- und Hutgeschäft betrieben worden ist, bekannt gemacht wird.

Borna, den 30. October 1884.

Das Königliche Amtsgericht.
In Stellvertretung:
Dr. Weinicke. Lätzsch.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse für
Donnerstag, den 27. November a. c.,
ausgesetzt und können die für diesen Tag bei der Sparcasse gekündigten Beträge schon Mittwoch, den 26. d. Mts., in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 24. November 1884.

Des Raths Deputation für Leihhaus und Sparcasse.

Bekanntmachung,

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Wendler'sche Freischule betreffend.

Diejenigen Eltern und Vormünder, welche für Ostern 1885 um Aufnahme ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in die Wendler'sche Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben sich entweder am **Donnerstag, den 27. November, 2 Uhr,** oder am **Montag, den 1. December, 2 Uhr,** in der **Freischule, Böttnerstraße 5,** persönlich mit den Kindern einzufinden und zugleich Tauf- und Impfschein des Kindes vorzulegen. In die unterste Classe der Schule können nur Kinder Aufnahme finden, welche in der Zeit vom 1. Juli 1878 bis zum 30. Juni 1879 geboren wurden. Kinder, welche schon Schulunterricht genossen haben, können nur, soweit Raum noch vorhanden ist, in eine obere Classe der Schule aufgenommen werden.

Leipzig, 17. November 1884.

Das Directorium der Wendler'schen Stiftung.

Nichtamtlicher Theil.

Zur westafrikanischen Conferenz.

Nach den ausführlichen Mittheilungen, welche jetzt über die beiden ersten Sitzungen der Conferenz vorliegen, ist es möglich, sich ein Bild von der Sachlage zu machen. Dieses Bild entspricht in der Hauptsache den Andeutungen, welche wir bereits früher an dieser Stelle über den voraussichtlichen Verlauf der Conferenz gemacht haben. Leicht und schnell werden sich die Berathungen kaum abwickeln, dazu ist der Standpunct, welchen England vertritt, zu weit von demjenigen verschieden, den Deutschland und Frankreich gewählt haben. Die Einwendungen, welche England erhoben hat, sind der Art, daß es die Absicht hat, den Beschlüssen der Conferenz nur so weit beizustimmen, als seine Interessen dabei nicht in Frage kommen. Deshalb ist es zum Verständniß der Sachlage nothwendig, die Erklärungen des Herrn Malet einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Herr Malet schickte voraus, daß die englische Regierung im Allgemeinen mit den deutschen Vorschlägen übereinstimme und sie der von England stets befolgten Freihandelspolitik gemäß auf das Wärmste unterstütze. Die nachfolgenden Erklärungen des englischen Vertreters heben aber damit in unlösbarem Widerspruch. Zur Handelsfreiheit im Congobecken und der freien Schiffahrt auf den afrikanischen Flüssen übergehend, sagte er, daß England die Handelsfragen nicht von den allgemeinen Culturfragen trennen könne, die Eingeborenen würden mehr verlieren als gewinnen, wenn die Handelsfreiheit ohne alle Aufsicht zur Handelszügellosigkeit ausarte. Ueberdies müsse er daran erinnern, daß die Eingeborenen auf der Conferenz nicht vertreten seien, obgleich für sie die Conferenzbeschlüsse von der größten Wichtigkeit wären. Was Herr Malet unter allgemeinen Culturfragen versteht, darüber hat er sich nicht ausgesprochen, wir sind also darüber nicht unterrichtet, ebenso wenig hat er den Begriff der Handelszügellosigkeit im Gegensatz zur Handelsfreiheit näher bestimmt, es würde deshalb auch in dieser Beziehung der Einbildungskraft freier Spielraum gewährt sein, wenn nicht von anderer Seite auf dieses Gebiet einige Lichtstrahlen geworfen wären. Der Botschafter Italiens hat die Ansicht geäußert, daß die Höchstgebühr für die Erhebung von Abgaben für Handelszwecke bestimmt werden müsse und daß die Einfuhr von Waffen und geistigen Getränken zu verbieten oder zu beschränken sei. In letzterer Beziehung hat der amerikanische Gesandte Cassou seine Zustimmung erklärt. Es wird sich zeigen, ob die Einwendungen des englischen Vertreters sich in derselben Richtung bewegen. Wäre das der Fall, so wäre die Einigung wohl zu erzielen. In Betreff der Culturfragen geben die Anträge Deutschlands und Italiens Fingerzeige. Hauptziele der deutschen Vorschläge sind die Unterdrückung des Sclavenhandels und die Förderung von Einrichtungen, welche dazu dienen, die Eingeborenen heranzubilden und ihnen die Vortheile der Cultur begreiflich und schätzenswerth zu machen. Und der Vertreter Englands hat den Zusatzantrag gestellt, daß die christlichen Glaubensboten, gemeinhin Missionäre genannt, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Gelehrten und Entdeckungsreisenden, ihr Gefolge und ihre Sammlungen unter den Schutz der in Afrika am Colonialbesitz betheiligten Mächte gestellt werden sollen. Wenn England solche Culturzwecke neben der Handelsfreiheit fördern und die Handelsfreiheit nur in dem oben angedeuteten Sinne einschränken will, dann werden die übrigen Conferenzmächte, insbesondere Deutschland und Frankreich, schwerlich Einwendungen erheben.

Aber worauf England hinaus will, das beweist der Einwand des Herrn Malet, daß ja die Eingeborenen auf der Conferenz gar nicht vertreten seien. Es ist nicht denkbar, daß der englische Vertreter sich mit dieser Erklärung an die Eingeborenen wenden wollte, denn diese werden kaum wissen, daß in Berlin eine Conferenz zur Regelung der Verhältnisse in Westafrika tagt, und wenn sie es wissen, so sind sie doch nicht in der Lage, sich an den Berathungen der Conferenz zu betheiligen. Es kann also nur damit beabsichtigt sein, der englischen Regierung eine Hinterthür zu öffnen, durch welche sie sich von der Conferenz im Augenblick der Entscheidung über grundlegende Fragen zurückziehen kann. Der Hinweis auf die Thatsache, daß die wichtigsten der am Niger wohnenden Stämme seit langen Jahren den Schutz und Rath der Engländer genossen und daß sie auf ihre dringenden und wiederholten Bitten unter Englands Schutzherrschaft gestellt worden seien, mit dem Zusatze, daß bei dieser Sachlage die Grundsätze des Wiener Congresses nicht einfach auf den Niger angewendet werden könnten, macht den Eindruck, als ob England auf der Conferenz die Rolle des Beschützers der in ihren Interessen bedrohten Eingeborenen Afrikas übernehmen wollte.

Eine zweite Hinterthür hat der Vertreter Englands dadurch geöffnet, daß er die Handelsfreiheit im Congobecken für trügerisch erklärt, **wenn** nicht gleichzeitig der Weg nach und von der Küste frei sei nicht blos durch den Congo, sondern auch durch alle Ein- und Ausgänge. Das sieht fast wie eine indirecte Aufforderung an eine im Besitz der Macht befind-